



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Verkehr

Nr.

6001 ✓

vom

20. Feb. 2018

Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Dorfstrasse Abschnitt Haus Nr. 34b bis Nr. 62 Genehmigung

Gemeinde **Geroldswil**

Lage Dorfstrasse, Abschnitt Haus Nr. 34b bis Nr. 62

Massgebende - Beschluss Nr. 105 der Gemeindeversammlung Geroldswil vom 7. Dezember 2017
Unterlagen - Beschluss Nr. 292 des Gemeinderats Geroldswil vom 23. Oktober 2017
- Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit

Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss

Die Gemeindeversammlung Geroldswil hat mit Beschluss Nr. 105 vom 7. Dezember 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1492/1991 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Im Namen der Gemeindeversammlung ersucht die Gemeinde Geroldswil mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Mit Beschluss Nr. 1492 vom 08. Mai 1991 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Geroldswil am 03. September 1990 an der Dorfstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien. Zum damaligen Zeitpunkt sollte die Dorfstrasse breiter ausgebaut werden. Zum heutigen Zeitpunkt gelten die Baulinien jedoch als überdimensioniert.

Mit der Revision der Baulinie wird eine bessere Überbaubarkeit der angrenzenden Grundstücke sowie eine Aufwertung des Strassenraumes ermöglicht.

Mit der Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinie mit einem Abstand von 8,0 m ab Fahrbahnrand wird für die geplante Verlegung des Gehweges inkl. Vorgartengebiet ausreichend Raum gesichert. Dem Antrag der Gemeinde Geroldswil wird somit entsprochen.

Die Niveaubaulinie bleibt unverändert bestehen.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 10 Abs.2 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 die Gemeindeversammlung zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dietikon vom 04. Januar 2018 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinie RRB Nr. 1492/1991 soll an der Dorfstrasse im Abschnitt Haus Nr. 34b bis Nr. 6. aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie wird die Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke verbessert und eine Aufwertung des Strassenraumes ermöglicht.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 04. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung Geroldswil beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Dorfstrasse, Abschnitt Haus Nr. 34b bis Nr. 62 wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss der Gemeindeversammlung, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Geroldswil inkl.
 - 3 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2017
 - 1 Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2017
 - 1 Publikationen vom 15. Dezember 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dietikon vom 04. Januar 2018
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef